

[ AB1 | AB2 | OH1 | OH2 | OH3 | OH4 ]  
[ Definition ]

Carola Geselle

30. März 2001

## **Unterrichtsentwurf**

7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg (S)

Hauptseminarleiter: Herr Rößler

Fachseminar: Sozialkunde

Fachseminarleiterin: Frau Mätzig-Wurm

Unterrichtsfach: Sozialkunde

Lernabschnitt: Beruf und Arbeit

Lerneinheit: Interessenvertretung in der Arbeitswelt

Thema der Stunde:

## **Rechtmässige Arbeitskampfmaßnahmen**

Schule: OSZ Banken und Versicherungen

Alt-Moabit 10

10557 Berlin

Ausbildungsberuf: Bankkauffrau/ Bankkaufmann

Klasse: xxx

Raum: xxx

Datum: 30. März 2001

Zeit: 9.40 – 10.25 Uhr

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Entscheidungsvoraussetzungen 1

2 Inhalts- und Zielentscheidungen 2

3 Verlaufsplanung 5

4 Methodische Überlegungen 6

5 Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung 8

6 Anhang 8

## 1 Entscheidungsvoraussetzungen

### 1.1 Angaben zur Klasse

Die Klasse xxx besteht aus xxx Schülern (xxx w/ xxx m). Sie befinden sich im zweiten Block ihrer dreijährigen Ausbildung zur/ zum Bankkauffrau/ -mann. Die Klasse weist folgende Altersstruktur auf:

Alter in Jahren	16	17	18	19	20
Anzahl	5	12	2	2	1

Alle Schüler haben einen Realschulabschluss. Insgesamt beurteile ich das Leistungsvermögen der Klasse als durchschnittlich. Die aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch ist gut, wobei sich bisher die männlichen Schüler vermehrt am Unterrichtsgeschehen beteiligen.

## 2. Angaben zur Lehrerin

Ich befinde mich im ersten Semester meiner zweijährigen schulpraktischen Ausbildung. Dies ist meine erste Lehrprobe im Fach Sozialkunde. Ich unterrichte die Klasse xxx seit Beginn dieses Blockes (12. März 2001) eigenverantwortlich zwei Stunden in der Woche. Mein Verhältnis zu den Schülern schätze ich als gut ein.

### 1.3 Einordnung der Stunde

Aus dem Rahmenlehrplan für das Fach Sozialkunde in der Berufsschule unterrichte ich zur Zeit den Themenbereich *Beruf und Arbeit* und daraus den Lernabschnitt *Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz*. Für den gesamten Themenbereich *Beruf und Arbeit* gilt ein Zeitrhythmuswert von 30 Unterrichtsstunden.

Das Thema der heutigen Stunde *rechtmässige Arbeitskampfmaßnahmen* setzt den laufenden Unterricht fort. In den vergangenen Stunden wurden folgende Themen behandelt: unterschiedliche Interessenlage der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände als überbetriebliche Interessenvertretung, Organisationsprinzipien und Zielsetzung der Gewerkschaften, Arbeitsvertrag und Tarifvertrag sowie Tarifvertragsverhandlungen. In der nächsten Stunde wird auf die sozialen Folgen von Arbeitskämpfen eingegangen.

## 2 Inhalts- und Zielentscheidungen

### 2.1 Sachanalyse

Nach dem Ablauf oder der Kündigung eines Tarifvertrages werden neue Tarifvertragsverhandlungen zwischen den Gewerkschaften einerseits und einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden andererseits begonnen. Die Forderungen beider Seiten stimmen oftmals nicht überein. Sind alle Möglichkeiten der Verhandlungen zwischen den Tarifparteien ausgeschöpft, kann es zu Arbeitskampfmaßnahmen kommen. Der Arbeitskampf ist ein rechtlich zulässiges Mittel, wobei er als sogenannte "ultima ratio" (letztes Mittel) zur Überwindung sonst nicht lösbarer tarifpolitischer Konflikte zu verstehen ist.

Die Gewerkschaften können auf das Kampfmittel des Streiks zurückgreifen. Die Arbeitgeberseite kann durch das Kampfmittel der Aussperrung auf Streiks reagieren. Sie können dadurch Gegendruck erzeugen und die Gewerkschaften wieder zu weiteren Verhandlungen bewegen. Die Arbeits- und Entgeltzahlungspflicht, die Hauptpflichten beider Tarifparteien aus den Arbeitsverträgen, ruht während des Arbeitskampfes. Nachdem der Arbeitskampf beendet wurde, gelten alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis wie zuvor.

Das Recht der Tarifparteien ohne staatliche Einmischung zu agieren wird als Tarifautonomie bezeichnet. Dieser Freiraum für die Tarifpartner wird aus dem Grundgesetz Artikel 9 III (Koalitionsfreiheit) abgeleitet. Grundsätzlich werden die Arbeitskampfmaßnahmen Streik und Aussperrung als tarifpolitische Kampfmittel verfassungsrechtlich und gesetzlich anerkannt. Das Arbeitskampfrecht ist jedoch im Einzelnen rechtlich kaum geregelt und beruht daher fast ausschließlich auf richterlicher Rechtsprechung (Richterrecht). Folglich gibt es oft unterschiedliche Standpunkte.

Nach den Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts von 1955 und 1971 ist der Arbeitskampf anerkannt, um ein Zustandekommen tariflicher Regelungen zu gewährleisten. In seiner Entscheidung vom 26.06.1991 hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Arbeitnehmerseite zur Herstellung einer gleichgewichtigen Verhandlungsposition auf Arbeitskampfmaßnahmen oder deren Androhung angewiesen ist. Ein Aussperrungsverbot der hessischen Verfassung wurde vom Bundesarbeitsgerichtes am 10. Juni 1980 für grundgesetzwidrig erklärt. Dadurch wurde den Forderungen der Gewerkschaften nicht stattgegeben, die Aussperrung von Arbeitnehmern zu untersagen. Gerade über die Rechtmäßigkeit der Aussperrung wird kontrovers diskutiert.

Es gibt keine gesetzliche Definition von Streik. Üblicherweise wird ein Streik als gemeinsame und planmäßig durchgeführte Arbeitsniederlegung durch mehrere Arbeitnehmer beschrieben, die in der Absicht geschieht, nach erfolgreicher Durchsetzung bestimmter Forderungen die Arbeit wieder aufzunehmen. Einerseits verursacht der Streik Produktionsausfälle beim Arbeitgeber. Andererseits entsteht den Gewerkschaften durch die Zahlung von Streikgeldern wirtschaftlicher Druck. Bei einem Streik verlieren die streikenden Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Lohn- und Gehaltszahlungen. Arbeitnehmer, die Mitglied einer Gewerkschaft sind, bekommen von dieser eine sogenannte Streikunterstützung, die sich nach den geleisteten Beiträgen, der Mitgliedszeit und dem Familienstand richtet. Aus diesem Grund bemühen sich die Gewerkschaften, durch den Streik möglichst weniger Arbeitnehmer den größtmöglichen Druck auf die Arbeitgeber auszuüben.

Es wird zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Streiks unterschieden:

Rechtmäßig sind von den Gewerkschaften organisierte Streiks. Hierunter zählen der

Warnstreik, wenn er nicht während der Friedenspflicht stattfindet. Oftmals soll der Warnstreik aber während noch laufender Tarifverhandlungen die Entschlossenheit zum Arbeitskämpf demonstrieren. Das ist im strengen Sinne rechtswidrig, da erst nach den gescheiterten Verhandlungen gestreikt werden darf. Weiterhin gibt es den Flächenstreik (auch Vollstreik genannt), bei dem alle Arbeitgeber eines Wirtschaftszweiges im Tarifgebiet bestreikt werden. Der Schwerpunktstreik wird oft von den Gewerkschaften ausgerufen, da er nur bestimmte Abteilungen eines Betriebes oder bestimmter Schlüsselbereiche eines Wirtschaftszweiges betrifft und somit weniger Arbeitnehmer beteiligt sind, die aus der Streikkasse bezahlt werden müssen (wenn sie Gewerkschaftsmitglieder sind). Dennoch kann er sehr effektiv sein, wenn er in Abteilungen oder von Berufsgruppen durchgeführt wird, die für das Unternehmen unentbehrlich sind. Das wiederum kann große volkswirtschaftliche Auswirkungen haben, da aufgrund der Abhängigkeit anderer Unternehmen unter Umständen auch diese die Produktion einschränken oder einstellen müssen. Wechselstreiks sind eine besondere Form des Schwerpunktstreiks, bei dem abwechselnd bestimmte Betriebe einer Branche bestreikt werden. Wird die Arbeit nur nach dem Sinn der Vorschriften ausgeführt, spricht man vom Dienst nach Vorschrift. In der Literatur wird hier auch von Bummelstreik gesprochen. Weiterhin gibt es den sogenannten Sitzstreik, bei dem die streikenden Arbeitnehmer den Betrieb während der Dauer des Streiks nicht verlassen, sondern an ihrem Arbeitsplatz bleiben.

Nicht rechtmässig sind hingegen, wie bereits angesprochen, der Warnstreik während der Friedenspflicht, die Arbeitsverweigerung einzelner Arbeitnehmer, der politische Streik (mit ihm wird kein tarifpolitisches Ziel verfolgt) und der wilde Streik, d.h. nicht von der Gewerkschaft organisiert. Beamte unterliegen aufgrund ihres besonderen Dienst- und Treueverhältnisses zum Staat einer absoluten Friedenspflicht, haben also kein Streikrecht.

Rechtlich umstritten ist der Sympathiestreik (auch Solidaritätsstreik genannt), der die Forderungen einer anderen Gewerkschaft unterstützen soll. Vom Bundesarbeitsgericht wurde 1985 festgestellt, dass sich aus Artikel 9 III Grundgesetz kein Recht zum Sympathiestreik ergibt, da ein Arbeitskämpf grundsätzlich nur zwischen den Tarifparteien rechtmässig ist. Die Rechtmässigkeit des Generalstreiks (alle Arbeitnehmer streiken) ist ebenfalls umstritten. Zum Streikrecht der Auszubildenden finden sich in der Literatur wenig Aussagen. Letztlich ist sowohl die Aussage, dass Auszubildende gar nicht streiken dürfen (Urteil vom Arbeitsgericht Düsseldorf vom 21.08.1972) als auch die Aussage, dass Auszubildende Streikrecht besitzen, umstritten. Im Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 12.09.1984 wurde keine Aussage über das generelle Streikrecht von Auszubildenden gemacht. Kurzfristige (Warn-)Streiks, in denen es um die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen geht, sind jedoch rechtmässig.

Eine Aussperrung ist die Nichtzulassung von Arbeitnehmern zur Arbeit bei gleichzeitiger Verweigerung der Lohn- und Gehaltszahlung. Generell ist eine Vollaussperrung oder eine Schwerpunktaussperrung rechtmässig. Von Abwehraussperrung wird gesprochen, wenn sie eine Reaktion auf einen Streik darstellt. Dies ist zulässig, wenn die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Nicht rechtmässig sind Aussperrungen hingegen, wenn sie nicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten, Angriffsaussperrungen sowie die gezielte Aussperrung von Gewerkschaftsmitgliedern.

## 2.2 Didaktische Reduktion

Die Stunde soll exemplarisch rechtmässige und rechtswidrige Kämpfmaßnahmen der Tarifparteien im Arbeitskämpf herausstellen. Dies soll in einem Maß geschehen, welches im Hinblick auf die Abschlußprüfung zu vertreten ist. Aus diesem Grund sollen nicht alle existierenden Streik- und Aussperrungsarten behandelt werden, da dies erstens den Umfang der Unterrichtsstunde überschreiten würde und außerdem nur die Grundprinzipien vermittelt werden sollen. (Nicht behandelt wird beispielsweise der politische Streik oder die

Unterscheidung in Voll- und Schwerpunktaussperrung.) Am Beispiel des Warnstreiks wird die mögliche Problematik der Rechtmässigkeit behandelt. In diesem Zusammenhang, und da ich annehme, dass es die Schüler motiviert, werde ich ebenfalls nach der Streikmöglichkeit von Auszubildenden fragen und die Problematik mit den Schülern besprechen. Dieser Punkt wird dann auch in das Arbeitsblatt aufgenommen.

Ebenfalls soll auf die Begriffe Friedenspflicht und Schlichtung nicht eingegangen werden, da sie schon in der vorherigen Unterrichtsstunde besprochen wurden. Die Friedenspflicht wird nur kurz im Zusammenhang mit den Warnstreiks genannt. Sollten die Schüler nicht behandelte Streiks oder Aussperrungsarten ansprechen, werde ich diese Begriffe kurz erläutern, jedoch aus Zeitgründen nicht weiter darauf eingehen.

## 2.3 Stundenziel

Die Schüler können die Arbeitskampfmaßnahmen Streik und Aussperrung erläutern und rechtmässige von nicht rechtmässigen Arbeitskampfmaßnahmen unterscheiden. Sie können Arbeitskampfmaßnahmen kritisch würdigen und erkennen, dass Interessenkonflikte Bestandteil der Demokratie sind, die bewältigt werden können.

## 3 Verlaufsplanung

Phase/ Zeit	Inhalt	Phasenziel	Lehr- und Sozialform	Medien
I Einstieg 5 Minuten Überleitung	Hinführung zum Thema durch eine Karikatur  "Arbeitskampf"	Motivation für das Thema durch Karikatur  <ul style="list-style-type: none"> <li>Schüler sollen die Karikatur beschreiben und interpretieren.</li> </ul>	Unterrichtsgespräch (frei)	OHF 1  TB
II Erarbeitung 20 Minuten	Text: Arbeitskampf	Schüler sollen ...  <ul style="list-style-type: none"> <li>Informationen aus dem Text herausarbeiten.</li> <li>verschiedene Streik- und Aussperrungsarten anführen können.</li> <li>rechtmässige von nicht rechtmässigen Streik- bzw. Aussperrungsarten</li> </ul>	Einzelarbeit  Unterrichtsgespräch (fragend-entwickelnd)	Text AB 1 OHF 2 OHF 3

		<p>unterscheiden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelne Streik- und Aussperrungsarten anhand gefundener Beispiele abgrenzen können und damit erworbenes Wissen anwenden können.</li> </ul>		
III *	Übungsaufgaben zu Streik und Aussperrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler sollen erworbenes Wissen anwenden, indem sie die Übungsaufgaben bearbeiten</li> </ul>	Partnerarbeit	AB 2
Anwendung			Unterrichtsgespräch (fragend-entwickelnd)	
10 Minuten				
IV	Diskussion über die Zweckmäßigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen.	Schüler sollen ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• Argumente für oder gegen Arbeitskampfmaßnahmen finden und abwägen.</li> <li>• Ergebnisse aus dem gemeinsam ausgefüllten AB 1 einschätzen (z.B. das Prinzip der Verhältnismäßigkeit).</li> <li>• befähigt werden, die Möglichkeiten und Grenzen einer Konfliktlösung zu erkennen.</li> </ul>	Lehrervortrag	OHF 4
Problematisierung			Unterrichtsgespräch (fragend-entwickelnd)	
10 Minuten				

### \* Eventualphase

## 4. Methodische Überlegungen

### Phase I

Die Hinführung zum Thema Arbeitskampf erfolgt in der Einstiegsphase durch den Einsatz einer Karikatur. Die Schüler sollen durch die Karikatur motiviert werden. Außerdem möchte ich dadurch die Aufmerksamkeit der Schüler bündeln. Durch meine Impulse möchte ich erreichen, dass die Schüler die Karikatur zunächst beschreiben und dann interpretieren.

Die Überleitung zur Phase II soll durch den Tafelanschrieb "Arbeitskampf" erfolgen. Die Schüler werde ich darauf hinweisen, dass sie bitte nicht mitschreiben. Der Tafelanschrieb soll nur dazu dienen, den Schülern noch einmal den Überbegriff für "Streik" und "Aussperrung" in Erinnerung zu rufen. Zusätzlich hat der Text, der als nächstes von mir ausgeteilt wird, diese Überschrift.

## Phase II

In der Erarbeitungsphase bekommen die Schüler zunächst anhand eines Textes Informationen über die verschiedenen Arten von Streiks und Aussperrungen (Text). Schwerpunkt liegt hier auf der Unterteilung in rechtmäßige und nicht rechtmäßige Formen von Streiks und Aussperrungen. Im Text werden nicht alle Arten von Streiks und Aussperrungen genannt, da dies im vorgegebenen Zeitrahmen nicht zu schaffen wäre. Das die Frage der Rechtmäßigkeit nicht immer ganz eindeutig geklärt werden kann, werde ich am Beispiel des Warnstreiks verdeutlichen. Die Vorgabe dazu ist im Text enthalten. In diesem Zusammenhang möchte ich noch die Möglichkeit von Auszubildenden zum Streik thematisieren. Das ist der einzige Punkt, der nicht im Text enthalten ist. Darauf werde ich durch einen Impuls im fragend-entwickelnden Unterrichtsgespräch eingehen.

Das Festhalten der erarbeiteten Punkte soll fragend-entwickelnd erfolgen. Die Ergebnisse werden stichpunktartig in einem vorgegebenen Schema am OH-Projektor von mir festgehalten (OHF 2, OHF 3). Die Schüler tragen die Ergebnisse auf ihrem vorgegebenen Arbeitsblatt ein (AB 1). Auf diesem werden sowohl die Definitionen festgehalten, als auch die rechtmäßigen bzw. die nicht rechtmäßigen Streik- bzw. Aussperrungsarten festgehalten. Der Kasten für die Definition bei der Aussperrung ist etwas kleiner. Das soll zeigen, dass die Aussperrung nur als Reaktion auf einen Streik erfolgen darf. Dieser Punkt wird im fragend-entwickelnden Unterrichtsgespräch erarbeitet und bei den Begriffen *Abwehraussperrung* und *Angriffsaussperrung* noch einmal aufgenommen. Der Begriff *Arbeitnehmer* wird mit *AN* abgekürzt. Diese Abkürzung ist den Schülern bereits aus den vorherigen Unterrichtsstunden geläufig.

Die Ergebnissicherung habe ich bewußt auf zwei Folien verteilt, da die Schrift und die vorgegebenen Kästen zum Eintragen ansonsten für die Schüler nicht mehr lesbar wären. Ich erwarte keine Irritationen, da der Arbeitsbogen von den Schülern und die beiden OH-Folien optisch gleich strukturiert sind. Außerdem sollen die Streikarten und die Aussperrungsarten nacheinander besprochen werden. Den Schülern habe ich einen Arbeitsbogen vorgegeben, da es sich um eine Realsschulklasse handelt, in der die Schüler ansonsten sehr viel Zeit darauf verwenden würden das Tafelbild abzuschreiben (bzw. unter dem Einsatz des Lineals "abzumalen"). Dazu kommt, dass es in dem Klassenraum drei Schiebetafeln gibt, die hintereinander angeordnet sind. Das erschwert das Arbeiten mit den Tafeln, da sie sehr "schwergängig" sind.

Außerdem sollen in dieser Phase Beispiele zu den einzelnen Streik- und Aussperrungsarten als Transferleistung von den Schülern gefunden werden. Die Auswirkungen der jeweiligen Formen sollen kurz verdeutlicht werden.

### Phase III

In der Anwendungsphase sollen die Schüler in Partnerarbeit auf einem Arbeitsblatt (AB 2) vorgegebene Aufgaben bearbeiten. Das soll der Vertiefung des bisher Erlernten dienen. Durch einen Wechsel der Sozialform sollen die Schüler zu selbsttätiger Arbeit angeregt werden.

Sollte absehbar sein, dass für die Anwendungsphase keine Zeit mehr bleibt, werde ich sie weglassen (Eventualphase) und das Arbeitsblatt in der folgenden Stunde als Wiederholung aufnehmen. Sollten statt der geplanten zehn Minuten nur noch fünf Minuten Zeit für die Anwendungsphase zur Verfügung stehen, werde ich die Fragen mündlich mit den Schülern besprechen.

### Phase IV

Anhand der OH-Folie "Folgen von Arbeitskämpfen" (OHF 4) sollen die Schüler angeregt werden, die Frage zu diskutieren, ob es nicht zweckmäßiger wäre Arbeitskämpfe zu verbieten, da volkswirtschaftlicher Schaden entsteht. Die Schüler sollen Argumente für und gegen Arbeitskämpfe formulieren und abwägen. Der Schwerpunkt in der Problematisierungsphase liegt beim Streik. Da der Streik der erste Schritt im Arbeitskampf ist und den Schülern der Streik wahrscheinlich eher aus den Medien bekannt ist, nehme ich an, dass in diesem Zusammenhang eher eine Diskussion möglich ist. Explizit auch noch die Aussperrung zu thematisieren, würde wahrscheinlich den Zeitrahmen der Unterrichtsstunde überschreiten. Aus diesem Grund werde ich nur kurz, im unwahrscheinlichen Fall, dass die Zeit es zuläßt, versuchen eine Diskussion über die Rechtmäßigkeit von Aussperrungen anzuregen.

Durch die Auseinandersetzung mit diesen Fragen soll den Schülern der Sinn der Arbeitskampfmaßnahmen bewusst werden und sie sollen in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung über die angesprochenen Fragen zu bilden.

## 5. Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

Brinkmann-Herz, Dorothea (1997): *Betrieb, Tarifautonomie, Mitbestimmung*, 1. Auflage, Stuttgart.

Dieckerhoff, W./ Friedrichs, K. (1989): *Jugend und Politik. Lehr- und Arbeitsbuch für das Fach Gemeinschaftskunde an berufsbildenden Schulen*, Köln/ München, 3. Auflage.

Grill, Hannelore/ Reip, Hubert/ Reip, Stefan (1999): *Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht*, 13., überarbeitete Auflage, Bad Homburg von der Höhe.

Grill, Wolfgang/ Hrdina, Hans-Peter/ Reip, Hubert (2000): *Allgemeine Wirtschaftslehre*, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bad Homburg von der Höhe.

Kaiser, Franz-Josef (2000): *Allgemeine Wirtschaftslehre*, 2. Auflage, Berlin.

Keim, Helmut (2000): *Lohn- und Tarifpolitik*, in: Keim, Helmut/ Steffens, Heiko (Hrsg.) (2000): *Wirtschaft Deutschland. Daten – Analysen – Fakten*, Köln.

Schlinkmann, Matthias (1998): *Unterrichtsentwurf. Verhindert Aussperrung ein Kampfgleichgewicht?*, Berlin.

## 6. Anhang

OHF 1 Karikatur: "Auf geht´s"

Text "Arbeitskampf"

AB 1 "Arbeitskampf"; Erwartungshorizont

OHF 2 "Der Arbeitskampf auf Arbeitnehmerseite"; Erwartungshorizont

OHF 3 "Der Arbeitskampf auf Arbeitgeberseite"; Erwartungshorizont

AB 2 Übungsaufgaben; Erwartungshorizont

OHF 4 "Folgen von Arbeitskämpfen"

[ [AB1](#) | [AB2](#) | [OH1](#) | [OH2](#) | [OH3](#) | [OH4](#) ]

[ [Definition](#) ]

[Unterrichtsentwurf ]

[ **AB1** | **AB2** | **OH1** | **OH2** | **OH3** | **OH4** ]

[ **Definition** ]

<b>Fach: Sozialkunde</b>	<b>Datum:</b>
<b>Arbeitsblatt</b>	<b>Klasse:</b>

In einer Tarifauseinandersetzung wollen die Arbeitgeber auf einen Schwerpunkstreik mit Aussperrung reagieren.

a. Welche Gründe sprechen aus der Sicht der Unternehmungen dafür, auch arbeitswillige Arbeitnehmer auszusperrern?

- Die Unternehmen können (wollen) die Produktion nicht aufrechterhalten und haben daher das Ziel, Lohnkosten einzusparen und umgekehrt die Streikkasse der Gewerkschaft zu belasten.
- Die Arbeitnehmer sollen beeinflusst werden, den Streik zu beenden.

b. Wie beurteilen Sie die Maßnahme aus der Sicht der betroffenen Arbeitswilligen?

**Aus der Sicht eines arbeitswilligen Arbeitnehmers kann die Aussperrung als ungerecht empfunden werden. Die nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer erhalten dann weder Gehalt noch Streikunterstützung.**

c. Dürfen die Arbeitgeber sich darauf beschränken, nur die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer auszusperrern?

**Nein, eine Aussperrung, die nur die Mitglieder einer Gewerkschaft erfasst, nicht organisierte Arbeitnehmer aber verschont, ist nicht zulässig.**

## [ Unterrichtsentwurf ]

[ AB1 | AB2 | OH1 | OH2 | OH3 | OH4 ]

[ Definition ]

<b>Fach: Sozialkunde</b>	<b>Datum:</b>
<b>Informationsblatt Arbeitskampf</b>	<b>Klasse:</b>

Arbeitskämpfe sind "in der freiheitlichen, sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zugelassen"  
(Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Januar 1955).

<u>Zur Rechtmäßigkeit von <b>Streiks</b></u>	<u>Zur Rechtmäßigkeit von <b>Aussperrungen</b></u>
<p>In der Bundesrepublik Deutschland sind Streiks an bestimmte "Spielregeln" gebunden, um Arbeitsniederlegungen nicht zum Arbeitsvertragsbruch werden zu lassen.</p> <p>Ein Streik ist eine gemeinsame und planmäßig durchgeführte Arbeitsniederlegung durch mehrere Arbeitnehmer, die in der Absicht geschieht, nach erfolgreicher Durchsetzung bestimmter Forderungen die Arbeit wieder aufzunehmen.</p> <p>Rechtmäßig ist beispielsweise der Flächenstreik, bei dem sich die Mehrzahl der Arbeitnehmer einer Branche in einem Tarifgebiet am Streik beteiligt, sodass der Druck auf die Arbeitgeber hoch ist, allerdings belastet die Zahlung von Streikgeldern die Gewerkschaften stark. Deshalb werden häufig Schwerpunktstreiks ausgerufen. Weiterhin gibt es den sogenannten Dienst nach Vorschrift.</p>	<p>Eine Aussperrung ist die Nichtzulassung von Arbeitnehmern zur Arbeit bei gleichzeitiger Verweigerung der Lohn- und Gehaltszahlung.</p> <p>Ein Aussperrung ist nur dann zulässig, wenn sie "die letzte und einzige Möglichkeit" darstellt, ein Verhandlungsgleichgewicht im Arbeitskampf wiederherzustellen.</p> <p>Die Aussperrung ist grundsätzlich ein rechtmäßiges Mittel des Arbeitskampfes zur Abwehr eines Streiks. Es darf von den Arbeitgebern jedoch nicht uneingeschränkt eingesetzt werden. Die Arbeitgeber dürfen keine Angriffsaussperrung durchführen.</p> <p>Verhältnismäßigkeit: Ist ein Streik auf weniger als 25 % der Arbeitnehmer des Tarifgebietes beschränkt, so erscheint eine Abwehraussperrung dann nicht als unverhältnismäßig, wenn sie</p>

Ein Streik muss von einer Gewerkschaft getragen werden. Ist das nicht der Fall, liegt ein sogenannter wilder Streik vor.

Ein einzelner Arbeitnehmer kann nicht streiken. Seine Arbeitsniederlegung wäre Arbeitsverweigerung.

Beamte unterliegen einer absoluten Friedenspflicht, haben also kein Streikrecht.

Warnstreiks sind grundsätzlich nur dann rechtmässig, wenn zu dem Zeitpunkt des Streiks keine Friedenspflicht besteht.

Quellen:

Grill, W./ Reip, H. (2000): *Allgemeine Wirtschaftslehre*, 6., überarb. u. erw. Aufl., Bad Homburg von der Höhe.

Kaiser, F.-J. (2000): *Allgemeine Wirtschaftslehre*, 2. Aufl., Berlin.

ihrerseits nicht mehr als 25 % der Arbeitnehmer des Tarifgebietes betrifft.

Wenn sich eine Aussperrung gezielt nur gegen Mitglieder einer Gewerkschaft richtet, ist sie nicht rechtmässig. Solches Vorgehen ist unzulässig, da es einen Anreiz geben könnte, aus der Gewerkschaft auszutreten.

Quelle:

(auszugsweise aus) Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 11.06.1980 zum Urteil des Bundesarbeitsgerichtes zur Rechtmässigkeit der Aussperrung vom 10.06.1980.

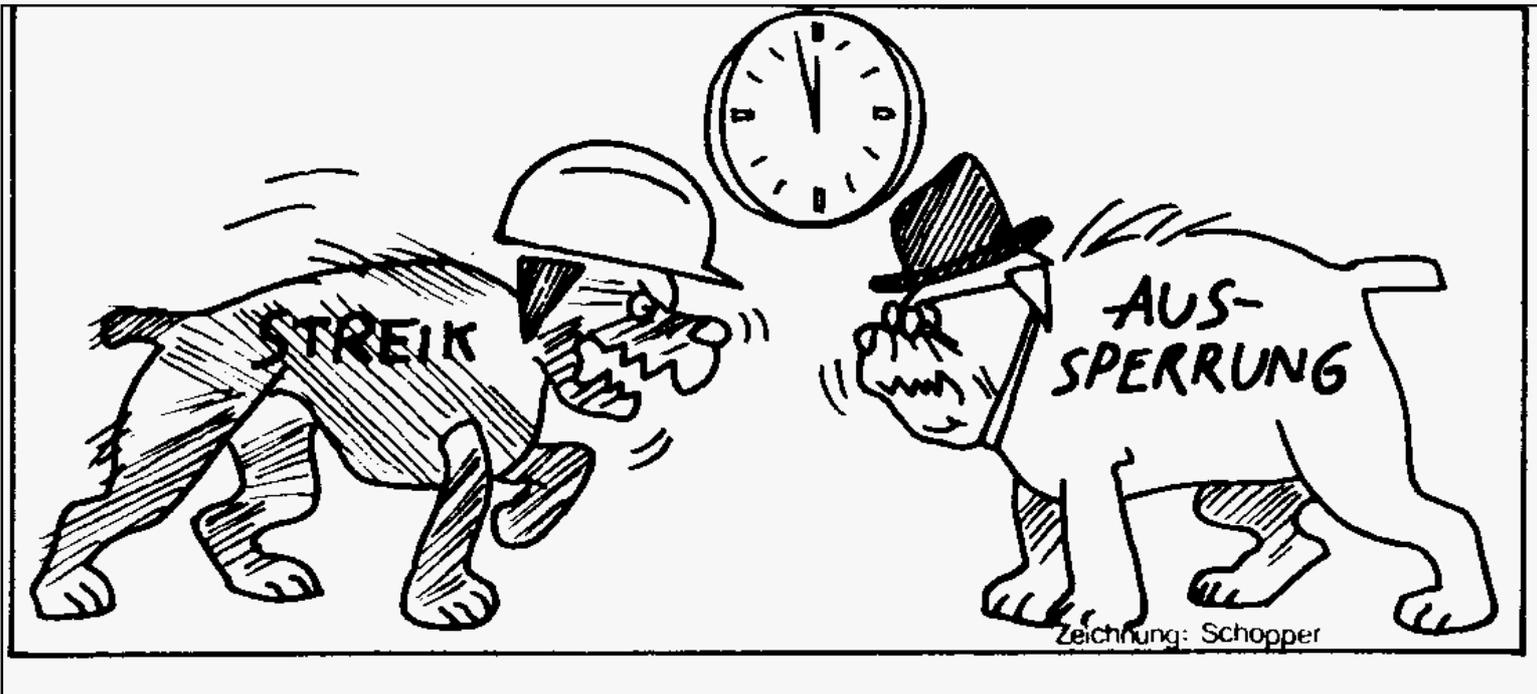
[ Unterrichtsentwurf ]

[ AB1 | AB2 | OH1 | OH2 | OH3 | OH4 ]

[ Definition ]

Fach: Sozialkunde

OHF 1



**Quelle:** Dieckerhoff, W./ Friedrichs, K. (1989): *Jugend und Politik. Lehr- und Arbeitsbuch für das Fach Gemeinschaftskunde an berufsbildenden Schulen*, Köln/ München, 3. Auflage, S. 165.

[ Unterrichtsentwurf ]

[ AB1 | AB2 | OH1 | OH2 | OH3 | OH4 ]

[ Definition ]

**Fach: Sozialkunde**

**OHF 3**

**Der Arbeitskampf auf  
Arbeitgeberseite**



**Aussperrung**

Definition:



rechtmäßig:

➤

nicht rechtmäßig:

➤

➤

Empty rectangular box for additional notes or content.

[Unterrichtsentwurf ]  
[ AB1 | AB2 | OH1 | OH2 | OH3 | OH4 ]  
[ Definition ]

**Fach: Sozialkunde**

**OHF 4**

## **Folgen von Arbeitskämpfen**

**Schwere Schäden durch Arbeitskämpfe**

**Ein Monat Streik kostet den  
Sozialstaat 3,9 Milliarden**

[ Unterrichtsentwurf ]

[ AB1 | AB2 | OH1 | OH2 | OH3 | OH4 ]

[ Definition ]

<b>Fach: Sozialkunde</b> <b>Arbeitsblatt</b>	<b>Datum:</b> <b>Klasse:</b>
---	---------------------------------

**Arbeitskampf**

**Streik**

Definition:

**Aussperrung**

Definition:

rechtmässig:

- >
- >
- >
- >
- >

nicht rechtmässig:

- >
- >
- >
- >
- >

rechtmässig:

- >

nicht rechtmässig:

- >
- >
- >